

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 29.

Mittwoch den 21. Juli

1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Sämmtliche Orts-Vorsteher des hiesigen Bezirkes werden hiemit aufgefordert, an das Oberamts-Gericht zu berichten,

- 1.) aus wie vielen Mitgliedern das Waisen-Gericht in ihrer Gemeinde, mit Ausschluß des Vorstandes, bestehe?
- 2.) an welchem Tage — und
- 3.) von welcher Behörde jeder einzelne Waisenrichter verpflichtet worden sey?

Calw den 12. Juli 1850.

Oberamtsrichter
Finckh.

Oberamtsgericht Calw. (Vorladung.)
Der gewesene Strumpfw Weber Marx Schill von hier wird hiemit aufgefordert, unverzüglich vor dem hiesigen Oberamtsgerichte zu erscheinen; widrigenfalls er mit Steckbriefen verfolgt würde.
Calw den 13. Juli 1850.

Oberamtsrichter
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg, Wildbad, Gräfenhausen.
(Schuldenliquidationen.) In nachstehenden Banntsachen werden die Schuldenliquidationen

an den beigesetzten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr auf den Rathhäusern der betreffenden Orte vorgenommen werden, und zwar

- 1) die des Michael Reinhardt, Maurers von Wildbad am Montag den 9. August d. J.
- 2) die des Philipp Mittel, Maurers von Gräfenhausen am Dienstag den 10. August d. J.
- 3) die des Christian Bollmer, Rothgerbers zu Wildbad, am Montag den 16. August d. J. und
- 4) die des Gottlieb Ganger, Wegknechts zu Gräfenhausen, am Dienstag den 17. August d. J.

wobei die Gläubiger ihre Forderungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an den Tagen der Liquidationshandlungen schriftlich einzuklagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch die unmittelbar nach den Verhandlungen auszusprechenden Erkenntnisse von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Neuenbürg den 12. Juli 1850.

R. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Centralstelle des Wohlthätigkeits-Vereins hat der unterzeichneten Stelle auf ihren an die R. Armenkommission erstatteten Bericht durch Erlaß vom 6.

d. W. zu erkennen gegeben, daß sie aus solchem mit vielem Vergnügen die Entscheidung eines Privat-Comité-Vereins in der Oberamtsstadt Calw, und die lebhafteste Theilnahme, welche dieses gemeinnützige Unternehmen gleich bei seinem Beginnen gefunden hat, ersehen habe.

Zugleich wurde der unterzeichneten Stelle von der besagten Centralleitung der Auftrag ertheilt, allen denjenigen, welche dieses Unternehmen, sey es durch Geldbeiträge oder durch persönliche Dienstleistungen, wie namentlich die Frau Hofmedicus Müller, unterstützt haben, und noch unterstützen, den aufrichtigsten Dank für diesen Beweis ihrer menschenfreundlichen Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins zu bezeugen. Indem die unterzeichnete Stelle auf diesem Wege sich ihres Auftrags entledigt, hat sie noch im Namen der Centralleitung den Wunsch auszusprechen, daß auch fernerhin der Erfolg dem Bemühungen des Privat-Vereins entsprechen möge.

Calw den 17. Juli 1830.

K. Gemeinschaftliches Ober-Amt.

In Beziehung auf das Post- und Botenwesen wird höherem Auftrage zu Folge andurch bekannt gemacht, daß

- 1.) in den der Verordnung vom 16. Februar 1821 in Betreff des Land-Botenwesens angehängten Verzeichnissen der der Post vorbehaltenen und der der willkürlichen Versendung durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute freigegebenen Gegenstände der Artikel China, welcher in die letztgedachte Kategorie fällt, und deshalb auch in dem Verzeichniß Ziffer 3 genannt ist, durch ein Versehen mit Unrecht zugleich in dem Verzeichniß Ziffer 1 B. aufgeführt, und daß
- 2.) in dem letzten Absatz des Art. VII der gedachten Verordnung unrichtiger Weise, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, der Art. VI statt des Art. V allegirt ist.

Calw den 20. Juli 1830.

K. Oberamt.

Montag den 26. dieses Monats wird mit dem Einsetzen zweier neuer Wasserbänne für die herrschaftlichen Erblehenmühlen zu Pforzheim der Anfang gemacht werden, wodurch der Enzfluß auf 14. bis 18. Tage mit Flößen nicht mehr befahren werden kann.

Die betreffenden Orts-Vorsteher haben dieses den Slog Compagnien sogleich bekannt zu machen.

Neuenbürg den 15. Juli 1830.

K. Oberamt.

Nach der k. Verordnung vom 23. November 1829 Reg. Bl. Seite 551, die Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend, ist sich auch über Waaren, welche innerhalb der Landes-Gränze zum Transport aufgegeben und weiter versendet werden, in so fern der §. 6 keine Ausnahme gestattet, innerhalb 6 Stunden von der Landes-Gränze Landeinwärts durch Frachtbriefe, welche von der Zollstätte, oder dem Orts-Notar oder der Orts-Polizei-Behörde kontrassegnirt und gestempelt seyn müssen, auszuweisen.

Da häufig die dießfalligen Verfehlungen mit Unwissenheit entschuldigt werden wollen; so erhalten die Orts-Vorsteher den Auftrag, die gedachte k. Verordnung nochmals öffentlich bekannt zu machen, und sie ins besondere den Fuhrleuten, Boten, Krämer und Trägern, die in diesen Fall kommen können, einzuschärfen, auch den Kaufleuten aufzugeben, daß sie bei derlei Waaren-Versendungen die Leute darauf aufmerksam machen damit diese sich nicht unwissentlich einer Bestrafung schuldig machen.

Neuenbürg den 6. Juli 1830.

K. Oberamt,
Hörner.

Calw. (Waaren-Verkauf.) In hiesiger Halle werden bis Dienstag den 27. d. Vormittags 10 Uhr, folgende confiscirte Waaren gegen baare Bezahlung parthienweise im Aufstreich verkauft werden, als:

46 Pfund oder 250 Ehlen gebleichte Leinwand verschiedener Gattung

13 Pfund oder 62 Ehlen gebleichter Tischzeug

130 Pfund Caffee und

62 Pfund Zucker.

Unterzeichnete Stelle ladet Kaufslustige zu dieser Versteigerung hiemit geziemend ein.

Den 19. Juli 1830.

K. Ober- Zoll- und Hall- Amt.

Neuenbürg. (Abstreichs-Afford.) Ueber die, noch in diesem Spät-Sommer zu vollziehende, Verblendung des hiesigen Rathhauses und über einige andere, damit in Verbindung stehende, Ausbesserungen an demselben, wird ein Abstreichs-Afford vorgenommen.

Der Ueberschlag beträgt an Ipsen- und Bestich-Arbeit 315 fl. 41 1/2 kr. Schreinerarbeit 48 fl. 24 kr. Dehlfarbeanstrich 121 fl. 43 1/2 kr. Schlosserarbeit 23 fl. 12 kr. je mit Inbegriff der Materialien.

Lüchtige Handwerkerleute, welche eine Kaution auf

den Betrag der Ueberschlags-Summe entweder in liegenden Gütern oder durch zwei tüchtige Bürgen einzulegen und eine 8 jährige Garantie zu übernehmen haben, werden eingeladen, zur Verhandlung hierüber sich Freitags den 30. dieses Monats, Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause dahier einzufinden.

Den 13. Juli 1830.

Stadtschultheiß
Fischer.

Ottenhausen. (Bürgschafts- Gläubiger Vorladung.) Simon Glanner, Gemeindepfleger in Madmersbach und dessen 2. Ehefrau Rosine, geb. Bückle, haben den bei weitem größten Theil ihres Vermögens an ihre beiderseitigen Kinder mit vollem Eigenthum übergeben.

Auf ihr und ihrer Kinder Verlangen werden nun die etwaigen Bürgschafts- Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tage von heute an, bei dem Waisengerichte in Ottenhausen anzumelden, widrigenfalls wegen ihrer Befriedung keine amtliche Sorge getragen, und den Erben der Bürgen ihre Einreden für immer vorbehalten würden.

Den 10. Juli 1830.

Waisengericht,
Vt. Schultheiß
Spiegel.

Oberreichenbach. (Lehrmeister- Gesuch.) Der Zögling im Waisenhaus zu Weingarten E. L. Schaufelberger von hier, wird in der Mitte Oktobers aus dem Institut entlassen, und die unterzeichnete Stelle sucht für ihn eine Lehrstelle bei einem Schlosser, Büchsenmacher oder Glaser. Das Lehrgeld vom Institut bezahlt, so wie auch die sehr angenehmen Bedingungen die von demselben bestimmt wurden, sind bei unterzeichneter Stelle zu vernehmen.

Schaukelberger hat gute Anlagen und Kenntnisse, und ist von starker Leibeskonstitution. Diejenigen Meister nun, welche diesen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen Willens sind, werden von der unterzeichneten Stelle ersucht, ihr innerhalb 14 Tagen Nachricht davon zu geben, und aber dieser Anzeige ein amtliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit anzuschließen.

Den 17 Juli 1830.

Schultheiß Luz.

Ottenhausen, Oberamtsgerichts Neuenbürg.

(Gläubiger Aufruf.) Um das Schulden Wesen des Friederich Frenz, Maurers von hier erledigen zu können, werden dessen Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Schultheißen Amt anzuzeigen. Wer dieß unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bei der Erledigung des Schulden Wesens nicht berücksichtigt wird.

Am 29. Juni 1830.

Gemeinde-Rath,
Schultheiß Spiegel.

Die Komün Stamheim verkauft den 30. Juli Nachmittags 1 Uhr im Ausruf auf dem Rathhaus um baare Bezahlung 40 Schffel Dinkel wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Gemeinde-Rath zu Stamheim.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

An meine guten Nachbarn im Zwingel.

Es kann für einen jungen Mann, der zugleich Lehrer der Jugend ist, nur von Nutzen seyn, wenn er in Hinsicht auf Menschenkenntniß neue Erfahrungen macht, die ihn Aufschluß über so Manches geben, das ihm in seinem engeren Berufskreise noch unerklärlich war. Eine Erfahrung dieser Art verdanke ich dem Benchnen, das sich Einige von euch gestern gegen mich erlaubten, und das dazu beitragen wird, meine Begriffe über deutschen Viedersinn, ruhige Besonnenheit und christliche Gesinnung des Schwaben in etwas zu berichtigen.

Es wäre unter meiner Menschen- und Lehrerwürde, wenn ich mich in Beziehung auf den unangenehmen Vorfall vom 12. d. M. öffentlich rechtfertigen wollte, und nur die Achtung für die Besseren von euch, mit denen ich es hier auch allein zu thun haben will, konnte mich bestimmen, mich auf diesem Wege gegen euch auszusprechen.

Als christlicher Lehrer und als Freund der Jugend konnte ich das Vorgesallene nicht gleichgültig mit ansehen, und wenn ihr selbst aus Mangel an Einsicht oder an wahrer Liebe zu euren Kindern dem Unfug

nicht steuert, so war es nun so mehr meine Pflicht, den üblen Folgen desselben wenigstens einigermaßen entgegen zu wirken. Dieß konnte aber nur dadurch geschehen, daß man den dabei theilhaftigen Knaben das Unanständige ihrer Aufführung und die Entweihung des göttlichen Namens dabei vorstellte. Daß körperliche Strafen den wahrhaftreligiösen Geist nicht in des Kindes Herz zu pflanzen vermögen, muß ich als Lehrer so gut wissen, wie ihr; und daß es einem Vater nicht gleichgültig seyn kann, ob sein Kind mit vollem Rechte gestraft wird oder nicht, fühle ich eben so gut, wie ihr, da ich selbst auch Vater bin. Zudem bin ich, so sehr wie ihr vielleicht, Freund eines heiteren Gefanges, und freue mich innig, wenn ich, statt der noch so gewöhnlichen Gassenlieder, Gesänge ernsteren und würdigeren Inhalts von Kindern im Chöre anstimmen höre. War aber jener Gesang am Montag unter den dabei obwaltenden Umständen eine wahre Lobpreisung Gottes? — Ihr müßtet dunklere Begriffe von dem höchsten Wesen und seiner Verehrung haben, als Heiden und Türken, wenn ihr diese Frage bejahen wolltet. Nur tiefe Geistesverblendung und Gleichgültigkeit gegen das dem Christen Heiligste kann Wohlgefallen an solchem Götzendienste finden. —

Wüßte doch endlich einmal die Zeit herbeikommen, wo eine vernünftigsorgfältige und echtchristliche häusliche Erziehung durch alle Stände, mit der Schule Hand in Hand, die aufblühende Jugend dahin führe, daß man auf sie hinweisend mit dem göttlichen Kinderfreunde ausrufen könnte: Dieser ist das Himmelreich!

Calw den 17. Juli 1830.

Karl Bayhinger,
Bürger in Stuttgart.

Obiger Erklärung fühle ich mich gedrungen, beizufügen, daß nur Gefühl für Pflicht der Grund war, warum der bewußte Umstand einiger Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, und daß das höchst unfeine Betragen einiger der betreffenden Eltern um so schmerzlicher muß bedauert werden, je weniger es das Mittel ist, den Muth, Gutes zu wirken, zu beleben und zu stärken.

Diac. M. Schüle.

— Ein junger Mensch, der jedoch kein Mittel besitzt um Lehrgeld zu bezahlen, sucht eine Lehrstelle bei irgend einem Handwerk. Näheres bei Ausgeber dieß.

— Ein junger Hund, von rother Farbe, hat sich vor ungefähr 6 Wochen bei dem Unterzeichneten eingestellt, ohne daß der Eigenthümer desselben bis jetzt ausgemittelt werden konnte. Der Eigenthümer wolle solchen nun innerhalb 8 Tagen gegen Ersatz der Kost abholen bei

Mehger B o u b.

— Es werden einige Mitleser zum schwäb. Merkur gesucht, und das Nähere ist in No. 85 zu erfahren. Auch werden ebendasselbst den ganzen Sommer über gute Gemüse abgegeben.

— Bei Unterzeichnetem liegen 250 fl. — Pfeggeld gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen parat.
Christian Keller, Kammacher.

— In der Traube sind Schinken unabgesotten um 13 kr. abgesotten um 16 kr. das Pfund zu haben.

— Unterzeichnetem ist am Samstag Abend eine silberbeschlagene Tabaks Pfeife entwendet worden, solche ist ein Ungarkopf, und war in derselben ein Hirschhornenes Rohr mit einfachen Mundspitzen, und eine einfache silberne Kette. Sollte Jemand solche zum Verkauf angeboten werden, oder sonst etwas von ihr erfahren, so bittet um schleunige Anzeige

Georg Keller, Bäcker.

— Ein tafelförmiges Fortepiano mit 6 Oktav von Buchbaumholz polirt und starkem Ton, erst 2 Jahre alt, wird aus Mangel an Platz um sehr billigen Preis verkauft, oder auch ausgeliehen. Das Nähere bei
Uhrmacher A u e r b a c h.

Unterreichenbach. Bei der Gemeindepflege sind gegen zweifache Versicherung 3000 fl. zum ausleihen parat, welches auch in kleineren Posten abgegeben wird.

Schuldheiß G r o ß m a n n.

Leinach. Ein verehrliches Publikum setze ich in Kenntniß, daß bei mir am nächsten Sonntag, als dem Feiertag Jacobi um 1 fl. zu Mittag gespeist werden

kann, wobei ich noch bemerke, daß dem Essen auch eine Bouteille guten alten Wein beigegeben wird. Hierzu ladet höflichst ein und bittet um geneigten Zuspruch

Sirnhaber, zum Hirsch.

Liebenzell. (Dehmd Gras feil.) Es wird das Dehmd Gras von 6 Morgen Wiesen und Aecker am künftigen Freitag den 30. Juli Nachmittags 1 Uhr an die Meistbietende im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage im Dachsen zu Liebenzell einfinden wollen.

Breitenberg. (Geld auszuliehen.) Es sind 150 bis 200 fl. zu 4 1/2 pro Cent aus der Stiftungspflege dahier gegen gerichtliche Versicherung zum ausleihen bereit.

Emberg. (Geld Ausleihung.) Bei Unterzeichnetem liegt 700 fl. Pflugschafts Geld gegen 2fache Versicherung auf 2 oder 3 Posten zum ausleihen parat. Die Herren Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, solches ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Pfleger Johannes Rothacker.

Magold. (Straßenbau Alford.) Noch im Laufe dieses Sommers, soll der Weg von Altensteig nach Enzklösterle hauffirt werden und es haben die Gemeinden Simmersfeld und Ueberberg beschloffen, die Herstellung der auf ihren Markungen gelegenen Wegstrecken, von beziehungsweise 460 und 257 Dez. Ruthen, in Alford zu geben.

Die dießfalligen Verhandlungen gehen in Ueberberg am Montag den 26. in Simmersfeld am Dienstag den 27. dieß, je Morgens 8 Uhr vor sich und es werden alle diejenige Personen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, unter dem Ansfügen eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit, an den gedachten Orten einzufinden, daß sie sich über ihre Vermögens-Verhältnisse durch Oberamtlich beglaubigte Zeugnisse, auszuweisen haben.

Den 15. Juli 1830:

R. Oberamt.
Akt. Leemann.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Beschluß.)

Beilage

zu Art. 10 der Gewerbeordnung.

Verzeichniß der künftigen Gewerbe.

Bäcker, Bortenwirker, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Glashner u. Spengler, Glaser, Gold- und Silber-Arbeiter, Gärtler, Hafner, Hutmacher, Iyfer und Lüncher, Kammacher, Kübler, Küfer, Kupferschmidte, Kürschner, Leineweber, Maurer und Steinhauer, Messerschmidte, Metzger, Nagelschmidte, Rothgerber, Sattler, Schlosser, u. Wendenmacher, Schmidte (Huf- u. Waffen-), Schneider, Schreiner, Schuster, Schwerdtseger, Seckler, Seifensieder, Seiler, Strumpfwieber, Tuchmacher, Tuchscheerer, Wagner, Weißgerber, Zeugmacher, Zimmerleute, Zinngießer, Kaufleute, Knopfmacher.

Zusatz = Gesetz

zu der allgemeinen Gewerbeordnung.

Art. 1. Aufhebung einzelner Zünfte.

Die Zünftigkeit der Bierbrauer, Fischer, Getreidemüller, Kaminseger, Perückenmacher, Pflasterer, Salpetersieder, Schäfer, Schiffer, Siebmacher, Weingärtner, Ziegler und Zinkenisten ist da, wo solche bisher Statt gefunden hat, kraft der Art. 10 und 122 der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehoben.

Es treten demnach in Ansehung der genannten Gewerbe die Bestimmungen der Art. 122 — 130 des genannten Gesetzes mit dem Erscheinen des letztern in Wirksamkeit.

Art. 2. Bestimmungen über das Zunft-Vermögen.

In Ansehung des Zunft-Vermögens der in dem voranstehenden Artikel genannten Gewerbe, ist, so weit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes mit sich bringen, Folgendes zu beobachten.

- 1) von dem Aktiv-Vermögen der aufgelösten Zünfte sind zuvörderst die Schulden derselben zu berichtigen.
- 2) Das sich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks,

den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gemeldet; über seine Verwendung für Zwecke dieses Gewerbes haben diejenigen, welche dasselbe in dem gedachten Bezirke selbstständig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Ihre Beschlüsse unterliegen dem Erkenntnisse des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßt, der Kreis-Regierung.

- 3) Reicht das Aktiv-Vermögen zur Berichtigung der Schulden nicht hin, so geht die Verbindlichkeit für den Rest der ungetilgten Schuld auf diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirk selbstständig ausüben. Zur Verzinsung und Tilgung derselben haben sie Jahrs-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres-Durchschnitt in ihren Gewerben beschäftigten Arbeiter mit Einschluß der Gewerbe-Inhaber selbst vertheilt, zu entrichten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen bestimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des seitherigen Ladensitzes hat über die Verzinsung und Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

Art. 3. Fortsetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, dessen Zünftigkeit fortbesteht, zu einer und derselben Lade vereinigt war, so wird das bisherige gemeinschaftliche Aktiv- und Passiv-Vermögen, wosern die Interessenten über dessen Ausscheidung nicht gut-

lich übereinkommen, oder wosern nicht Privatrechts-Ansprüche ein anderes mit sich bringen, zwischen den verschiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflösung vorhandenen Meister derselben vertheilt.

Art. 4. Eintheilung der bisher unzüftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach der Bestimmung derselben zünftiges Gewerbe in einem Orte oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieses Gewerbes zugetheilt war, selbstständig ausübt, ist in den Zunft-Berein welchem sein Wohnort in Folge dieses Gesetzes zugetheilt wird, mit dem Rechte eines Meisters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46 ff. der Gewerbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94 desselben Gesetzes vorgesehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

Art. 5. Entlasbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher.

Die Vorschriften der Art. 82 und 84 der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmanns-Stellen und wegen der periodischen Erneuerung des Zunft-Vorstandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes angestellten Obmänner und Zunftvorsteher Anwendung.